

Eisenbahn- u. Handelsdepartement

5480

Vortrag vom 26. d.

Schweizerisch-italienischer Handelsvertrag, Revision.

Die gestern. Kommission vorliegende Vorlage des Bundesrats betreffend die Frage der Revision des Handelsvertrages zwischen der Schweiz und Italien vom 22. Juli 1868

wird einmütig in Befriedigung gezogen und ferner für den spannerischen Abgeordneten, Herrn Alt. Händler, auf Köchlin folgende Forderungen beschlossen:

1.) Der Herr Köchlin wird sich über seine Formulation als Abgeordneter des spannerischen Bundesrates für die Unterhandlungen betreffend Revision des spannerisch-italienischen Handelsvertrages und seiner Zugeständnisse von Seiten der spannerischen Regierung bei einzelnen Fragen als nötig erweisen sollte, vorbehalten.

2.) Er wird ferner die Vollmacht des Abgeordneten des spannerischen Bundesrats des Königs von Italien prüfen.

3.) Der spannerische Abgeordnete wird die weiteren Verhandlungen und Forderungen, welche in der Note der Königl. italienischen Gesandtschaft vom 12. Juli d. J. P. N. 4126 in Uebersicht gestellt sind, vor dem Herrn Alt. Händler unterbreiten und sodann in einer allgemeinen Besprechung der Frage der Vertragsrevision mitwirken.

4.) Der Bundesrat genehmigt bezüglich der allgemeinen Linderung der italienischen Vorlagen und der Frage die in dem zu den Akten gegebenen Exporte, Gesetzen vom 23. d. vorgelegten Grundzüge: -

1. Der Handelsvertrag vom 1868 ist in seinem Resultate nachteilig für Italien, als für die Schweiz gewesen. Der spannerische Export ist von 71 auf 48 Mill. Franken gefallen und es müßte bei einer gemeinsamen Revision der Schweiz eher im Falle, falls Italien, zur zu fordern, als sich unter Umständen geschehen

5480



133. Sitzung vom 28. September 1875.

- zur zu lassen.
- 2° Manu im Prinzip die Darlegung der sub. 1, 2, und 3 angestrichelt, im italienischen Memorial aufgestellten Geschäftszugabe anzuordnen kann, so muss demnach die im 2^{ten} angefallene Prämie in dieser Hinsicht dem Anstimmungsprozess anzuordnen
 - 3° Das italienische Memorial greift für die Jahr 1861 zurück, also auf 7 Jahre zurück, als der Abschluss des Handelsvertrages und schließt die Zeit vom Ausbruch der italienischen Revolution, welche einberufte wird, an, indem die Jahre 1868 der Übergabebedingung von Italien bereits eine Milliarde überschritten hatte und die darauffolgende Lasten bei der Verifizierung der Jahre nicht auf, für die Darlegung gefallen waren.

Mit 1868 sind über die in Italien für den industriellen Markt der Provinz, die welche es sich für handelt, zum mindesten aber stark anzuordnen werden, als in Italien, wobei noch anzuordnen können, dass industrielle Geschäft in der Provinz in der Regel nicht, aber und gewinnlos für Italien verbleibt, als die italienische Konkurrenz, welche in dieser Hinsicht Kompromisse zu treffen genötigt ist.

Nach dem Grundsatz der Reziprozität, welcher von dem industriellen Italien, wenigstens Frankreich gegenüber so sehr betont wird, muss die Provinz diese selben Lasten, wenigstens ihrer Angehörigen zur ganzen oder teilweisen Kompensation gehalten werden können.

Nachdem die Darlegung eines solchen Aufwandes und der Ausgleichung in der Provinz Lastenverteilung nicht zugelassen werden, so kommt man natürlich nicht ohne so geringes Risiko, dass es kann genehmigt werden, dass man die Zolltarif vereinbart.

Die ganze italienische Nation auf dem Einkommen beträgt nämlich 18 1/2%, von Steuern. Bei der Einführung der neuen Lasten auf 10% würden die 18 1/2% davon, welche die statistische Statistik zeigt einen Ausgleich von 1, 3/2% auf dem Steuerfußpunkt erfordern. Es liegt auf der Hand, dass die statistische Regierung die Prämie

133. Sitzung vom 28. Septemb. 1878.

Der vordere Markt verbleibt, durch einen Vorfall auf
den anderen vergrössert werden.

Bei dieser Gelegenheit soll die Meinung der Anwesenden
über resp. Aufführung der nach im Kauf befindlichen
Eisenzölle verhandelt werden.

Wenn die italienische Regierung durchdringt,
mit der spanischen Regierung auf diesem Gebiet zu
unterhandeln, d. h. grundsätzlich dem Hauptartikel des
Vertrags von 1868 beizubehalten und den Tarif von
1874 und einflussbare Verhandlungen vorzunehmen, dann
das natürliche Resultat in praktischer Hinsicht zu
aktivieren, so kann ja auch das Ergebnis auf die
Meinung des Mannes Tarifs pro 1. Juli 1876 zurückzuführen
sein. Ist jedoch dies nicht der Fall, so muss Italien auf
seiner Vorlage, der wird sich nicht mit Frankreich
oder Oesterreich (mindestens auf Reciprocitätsgründen)
verhandeln Tarif general vorzulegen, welcher
entsprechend zu prüfen geeignet ist, so dass
angezeigt wird, der Vertrag von 1868 bis zu
bestimmtem im April 1877 angesetzt zu werden und
das italienische Lager von seiner Aufführung
zurückzuführen.

Bei diesem Falle würde abzuwarten die weitere
zur weiteren sein, ob am Platz eines
spanischerseits nur einfacher Vertrag vorzulegen
würde sollte, sonst die Meinung auf dem
entsprechenden Nationalen befürwortet würde, oder
ob überhaupt auf jeglichen Vertrag abzuwarten zu
zuletzt für die Meinung ganz sein kann vorzubehalten,
das Ergebnis —

und amüßigt der spanischen Abgeordneten,
sich im Sinne der selben vorzubehalten.

5.) Der spanische Abgeordnete wird über die
Gang und das Ergebnis dieser Verhandlungen
den Herren des Hauses berichten und die
Gesprächskriterien angeben, bevor über die weitere
Führung der selben verbindliche Entscheidungen
abgegeben werden.

133^{te}
Sitzung vom 28. September 1875.

Der Herr alt. Händw. Köchlin in Basel.
(Kein anderes Schreiben als das von gestern.)
Protokollauszug aus der Versammlung zur Kuratorenwahl
unter Rückblick sämtlicher Akten.